

**Sportwetten** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

# Wettbürosteuer ist unzulässig

„Die Odyssee um die Wettbürosteuer hat ein Ende“, sagt RA Dr. Lennart Brüggemann. Das Bundesverwaltungsgericht ändert seine bisherige Auffassung und verwehrt den Gemeinden den Steuerzugriff auf Pferde- und Sportwetten.

Im Jahr 2014 erfand die Stadt Hagen eine neue Steuer auf die Veranstaltung oder Vermittlung von Sport- und Pferdewetten in Einrichtungen, in denen Kunden nicht nur den Wertschein abgeben, sondern das Wettereignis auch mitverfolgen können (sog. Wettbüros). Dass diese als „Wettbürosteuer“ bezeichnete örtliche Aufwandsteuer schnell Nachahmer bei anderen Gemeinden fand, war angesichts knapper Gemeindehaushalte nicht verwunderlich.

## Verfassungsrechtliche Bedenken

Von Beginn an war die Wettbürosteuer rechtlich umstritten. Streitpunkt war insbesondere, ob die Gemeinden befugt sind, eine solche Steuer zu erheben. Denn für Pferde- und Sportwetten hatte der Bundesgesetzgeber im Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG) eine gesonderte Besteuerung vorgesehen, die der Wettbürosteuer ähnlich war und deswegen einen weiteren Steuerzugriff durch die Gemeinden hätte ausschließen können.

Dieser Einwand fand vor den Verwaltungsgerichten zunächst kein Gehör. In seinem Urteil vom 29. Juni 2017 (Az. 9 C 7.16) bescheinigte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) der Steuer, dass sie nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot aus Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG verstoße. Allerdings erblickte das BVerwG in der Wahl der Veranstaltungsfläche als Bemessungsgrundlage einen Verstoß gegen die Besteuerungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), da der Wetteinsatz den zu besteuern den Aufwand des Wettenden wirklichkeitsnäher abbilden würde. In



»Gewiss ist, dass Gemeinden keine Wettbürosteuer mehr für die Veranstaltung oder Vermittlung von Sport- und Pferdewetten in Wettbüros verlangen können.«

RA Dr. Lennart Brüggemann, HLB Schumacher Hallermann

der Folge änderten die Gemeinden ihre Satzungen und wählten den Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage.

## Rechtsprechungswandel

Klagen gegen die Heranziehung zur modifizierten Wettbürosteuer hatten nun vor dem BVerwG Erfolg. Anders als noch im Jahr 2017 entschied das Gericht in seinem Urteil vom 20. September 2022 (Az. 9 C 2.22), dass die Erhebung einer

kommunalen Wettbürosteuer auf Sport- und Pferdewetten unzulässig ist, weil diese mit den im RennwLottG geregelten Steuern gleichartig ist und den Bundesländern damit die Gesetzgebungsbefugnis fehlt. Aus der Entstehungsgeschichte des RennwLottG, insbesondere der Wahl der konkreten Bemessung der Sportwettensteuer aus Gründen der Kanalisierung, folgert es, dass der Bundesgesetzgeber Sport- und Pferdewetten einer speziellen Besteuerung unterzogen hat, die die Erhebung weiterer kommunaler Steuern sperrt.

## Ausblick auf die Zukunft

Abzuwarten bleibt, wie die Gemeinden auf das Urteil des BVerwG reagieren. Gewiss ist, dass sie keine Wettbürosteuer mehr für die Veranstaltung oder Vermittlung von Sport- und Pferdewetten in Wettbüros verlangen können. Gewiss ist auch, dass Wettbürobetreiber, die die Festsetzung der Wettbürosteuer angefochten haben, einen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Steuern haben.

Aussicht auf eine Erstattung besteht ebenfalls, wenn die Gemeinden die Wettbürosteuer mit Blick auf die ausstehende Klärung der Verfassungsmäßigkeit vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt

haben. Ungewiss ist, wie die Gemeinden mit den übrigen Fällen umgehen werden. Die Möglichkeit eines rechtlichen Vorgehens sollten Betreiber prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erhebung der Wettbürosteuer auf Grundlage von Steueranmeldungen der Betreiber erfolgte, die einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehen.

| RA Dr. Lennart Brüggemann |

## Was müssen Betreiber jetzt tun?

- > Wettbürobetreiber, die die Festsetzung der Wettbürosteuer angefochten haben, haben einen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Steuern.
- > Aussicht auf eine Erstattung besteht ebenfalls, wenn die Gemeinden die Wettbürosteuer mit Blick auf die ausstehende Klärung der Verfassungsmäßigkeit vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt haben.
- > Ungewiss ist, wie die Gemeinden mit den übrigen Fällen umgehen werden. Die Möglichkeit eines rechtlichen Vorgehens sollten Betreiber prüfen.